

Die finanziellen Kriegsergebnisse.

Wien, 20. August.

Gutachten der Handelskammer über die wichtigsten Moratoriumsforderungen.

Ueber Beschluß des Permanenzkomitees für Industrie, Handel und Gewerbe hat das Bureau der Wiener Handels- und Gewerbekammer ein unverbindliches Rechtsgutachten verfaßt, das Anhaltspunkte für die Beurteilung der privatrechtlichen Fragen des Moratoriums bilden soll. Diesem Gutachten, das an die industriellen, kaufmännischen und gewerblichen Verbände geschickt wurde, ist folgendes zu entnehmen:

Die beiden bisher erlassenen Moratorien verfügen die Stundung privatrechtlicher Geldfragen. Es liegt im Wesen eines Moratoriums, den Fälligkeitstermin nur jener Forderungen hinauszuschieben, welche vor dem Inkrafttreten des Moratoriums „entstanden“ sind. Forderungen, welche während des Moratoriums, das ist ab 1. August 1914, entstehen, werden durch das Moratorium in keiner Weise berührt. Die vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen werden, wenn sie vor dem 1. August auch „fällig“ geworden sind, bis zum 30. September, wenn der Fälligkeitstag zwischen dem 1. August und 30. September liegt, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

1. Kaufverträge. Nach § 1063 A. B. G. B. (Kaufvertrag) übernimmt der Verkäufer die Verpflichtung, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben, der Käufer übernimmt die Verpflichtung, den Kaufgegenstand zu übernehmen und dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. In der Verpflichtung zur Lieferung des Kaufgegenstandes und zur Uebernahme des gekauften Gegenstandes ist durch das Moratorium keinerlei Aenderung eingetreten. Es muß somit grundsätzlich zur bedungenen Zeit geliefert und zur bedungenen Zeit übernommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferungstermin in die Zeit vor Erlassung des Moratoriums oder später fällt. Hingegen bewirkt das Moratorium eine Aenderung in der Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. Der Verkäufer hat, da der Kaufvertrag sich als Ueberlassung einer Sache gegen Geld darstellt, eine Geldforderung; auf solche Forderungen findet das Moratorium Anwendung, insoweit diese Geldforderungen vor Wirksamkeit des Moratoriums, das ist vor dem 1. August 1914, entstanden sind. Es ist also wichtig, den Zeitpunkt der Entstehung einer solchen Geldforderung festzustellen. Verschieden hievon ist die Frage der Fälligkeit der einmal entstandenen Forderung.

a) Entstehung der Kaufpreisforderung. Was die Entstehung der Kaufpreisforderung anbelangt, besteht der Kaufvertrag dann zu Recht und es können aus ihm dann Rechte und Verpflichtungen abgeleitet werden, wenn nicht nur die Bestellung erfolgt ist, sondern auch der Kaufpreis festgesetzt wurde. Jedoch ist keine Partei vor der anderen zu leisten verpflichtet, wenn es nicht besonders vereinbart ist. Eine solche Vereinbarung ist der Pränumerationskauf, bei welchem die Kaufpreisforderung schon mit dem Vertragsabschluß entsteht, ohne daß die Kaufsache übergeben wurde. Beim Kreditkauf kann die Forderung auf Lieferung geltend gemacht werden, bevor der Kaufpreis bezahlt wird. Die Kaufpreisforderung ist aber hier durch die Uebergabe der Ware bedingt und betagt; sie stützt sich auf den früher abgeschlossenen Vertrag, kann aber rechtlich erst nach Uebergabe der Ware als aktuell betrachtet werden. Die Festsetzung des Kaufpreises kann unmittelbar oder zum Beispiel durch Zugrundelegung des letzten, wenn auch den Kontrahenten noch unbekanntem Preises, der für diese Sache bezahlt wurde, oder des Tagespreises (mittleren Marktpreises zur Erfüllungszeit am Erfüllungsorte) erfolgen. Ist jedoch ein bestimmter Zeitraum zur Festsetzung des Kaufpreises bedungen worden, dann ist die Perfektion des Kaufvertrages hinausgeschoben; die Parteien müssen diesen Zeitraum abwarten und können vom Vertrag nicht zurücktreten. Erfolgt in diesem Zeitraume keine Preisbestimmung, dann ist der Kauf als nicht eingegangen anzusehen. Wird aber innerhalb dieses Zeitraumes der Preis bestimmt, so entsteht im Zeitpunkt der Preisbestimmung die Kaufpreisforderung. Die Vereinbarung des Kaufpreises kann nicht bloß ausdrücklich erfolgen, sondern auch konkludenterweise, wenn die Bestellung beispielsweise ohne Bestimmung eines Preises erfolgt, der Verkäufer die Ware mit einer Faktura sendet und der Käufer die Ware sowie die Faktura anstandslos übernimmt; in diesem Falle liegt in der Annahme der Faktura die Preisvereinbarung.

b) Fälligkeit der Kaufpreisforderung. Für den Zeitpunkt der Erfüllung der Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises, also für den Fälligkeitstermin der Geldforderung ist in erster Linie die Vereinbarung maßgebend. Liegt eine Vereinbarung nicht vor, so kann die Zahlung zu jeder Zeit gefordert werden, das heißt, die Fälligkeit tritt über Einmahnung ein, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauch etwas anders anzunehmen ist (Art. 326 H. G. B.). Fällt der Fälligkeitstag vor den 1. August, so findet die Stundung bis 30. September, fällt er in die Zeit vom 1. August bis 30. September, so findet die Stundung auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an statt.

c) Lieferungsspflicht. Das Gesetz steht im allgemeinen auf dem Standpunkte der Vertragstreue. Verträge sind so zu erfüllen, wie sie eingegangen wurden.